

Zu II-5336 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Sekt.Chef Dr.Franz HAUSNER

Zl.21.891/111-1/1988

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 23. September 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe - Durchwahl

Zu 2537 IAB

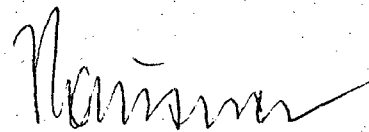
1988 -09- 23

zu 2585 IJ

Sehr geehrter Herr Präsident!

Durch ein drucktechnisches Versehen bei der Herstellung der Reinschrift der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr.PARTIK-PABLE, Dr.HAIDER an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, betreffend Befreiung erheblich behinderter Kinder von der Rezeptgebühr (Nr.2585/J) fehlt auf Seite 4 der Beantwortung die letzte Zeile. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ersucht, diesen Fehler zu entschuldigen und übermittelt beiliegend eine korrigierte Fassung der Seite 4.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Herrn
Präsident des NationalratesParlament
1017 W i e n

korrigierte Fassung

- 4 -

heiten oder Gebrechen bzw. durch eine länger dauernde medikamentöse Behandlung ein besonderer Aufwand an Rezeptgebühren entsteht. Soviel zur Rechtslage.

Was nun die Befreiung jener Personen von der Rezeptgebühr betrifft, für die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes besteht, so ist diese Frage schon in dem ähnlich gelagerten Fall der sogenannten "chronisch Kranken" geprüft worden.

Schon im Zuge der parlamentarischen Beratung des Initiativantrages Nr.64/A des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 1977 ist die Forderung erhoben worden, "chronisch Kranke" generell von der Rezeptgebühr zu befreien. Dieser Antrag hat keine Mehrheit gefunden. Dazu wurde mit Erlaß vom 9.2.1978, Zl.26.63-9/4-3/78, dem Hauptverband unter anderem folgendes mitgeteilt: Für die Befreiung von der Rezeptgebühr kann nicht maßgebend sein, ob jemand "chronisch krank" ist - was immer dieser Begriff beinhalten mag - sondern vielmehr ausschließlich die Antwort auf die Frage, ob ein Versicherter (Angehöriger eines Versicherten) einen überdurchschnittlich hohen Medikamentenbedarf hat und daher durch die Entrichtung der Rezeptgebühr finanziell ungleich stärker belastet ist als der Durchschnitt der anderen Kranken. Für die Befreiung von der Rezeptgebühr ist daher die alleinige Tatsache, daß jemand "chronisch krank" ist, nicht ausreichend, aber auch nicht erforderlich, weil sich eine überdurchschnittlich hohe finanzielle Belastung durch die Rezeptgebühr auch bei akuten Erkrankungen ergeben kann.

In anderem Zusammenhang wurde zur erhobenen Forderung, Mehrkinderfamilien und sogenannte "chronisch Kranke" von der Rezeptgebühr zu befreien unter anderem folgendes ausgeführt: Weder die Tatsache, daß in einer Familie mehrere Kinder vorhanden sind, noch das Bestehen einer chronischen Krankheit